



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 22. Februar 2021
(OR. en)

6326/21

COHOM 32
COPS 62
CONUN 15
COASI 24
MAMA 28
COEST 44
COAFR 51
DEVGEN 30
CFSP/PESC 152

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 22. Februar 2021

Empfänger: Delegationen

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU in den
VN-Menschenrechtsgremien im Jahr 2021

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU in den VN-Menschenrechtsgremien im Jahr 2021, die der Rat auf seiner 3785. Tagung am 22. Februar 2021 angenommen hat.

**Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU in den VN- Menschenrechtsgremien
im Jahr 2021**

1. Die EU setzt sich für die Achtung, den Schutz und die Verwirklichung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit ein und ist geeint in ihrer Unterstützung des Menschenrechtssystems der Vereinten Nationen als ein Eckpfeiler ihres auswärtigen Handelns. Die Förderung eines globalen Menschenrechtssystems steht im Mittelpunkt des Engagements der EU für die Stärkung des Multilateralismus und ihrer Vorreiterrolle bei der Unterstützung der regelbasierten internationalen Ordnung. Vor dem Hintergrund der **COVID-19-Pandemie**, die bereits bestehende Ungleichheiten verschärft und Menschen in prekären Situationen unverhältnismäßig hart trifft, verpflichtet sich die Europäische Union sicherzustellen, dass bei der Reaktion auf die Pandemie und der weltweiten Erholung allen Menschenrechten, einschließlich der uneingeschränkten Wahrnehmung der Menschenrechte durch Frauen und Mädchen sowie der Rechte von Menschen mit Behinderungen, älteren Menschen und Kindern, nach wie vor eine zentrale Bedeutung zukommt. Die EU befürwortet die effektive Umsetzung des Aufrufs des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zum Handeln für die Menschenrechte sowie dessen Führungsrolle, wenn es darum geht, die Menschenrechte in den Mittelpunkt der Reaktion auf COVID-19 zu stellen.
2. Die EU wird die Menschenrechtssituation weltweit weiterhin beobachten und **Menschenrechtsverletzungen und -verstöße anprangern**, wo immer sie auftreten, und dabei alle Instrumente, einschließlich der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte, einsetzen und zugleich bekräftigen, dass die Menschenrechte allgemein gültig, unteilbar und miteinander verknüpft sind und sich wechselseitig bedingen. Sie wird staatliche und nichtstaatliche Akteure dazu aufrufen, Verletzungen und Verstöße zu verhindern, dagegen vorzugehen und unverzüglich Schritte zu unternehmen, damit sie ein Ende nehmen, und so Gerechtigkeit, Rechenschaftspflicht und die Bekämpfung von Straflosigkeit unterstützen.
3. Die EU wird die Tätigkeit und das Mandat **der Hohen Kommissarin der VN für Menschenrechte und ihres Amtes** uneingeschränkt unterstützen und alle Staaten dazu aufrufen, die Unabhängigkeit der Hohen Kommissarin zu achten, für die wirksame Ausführung ihres Mandats mit ihr zusammenzuarbeiten und eine angemessene Finanzierung sicherzustellen. Die EU wird weiterhin Partnerschaften aufbauen, um der chronischen Unterfinanzierung der VN-Menschenrechtssäule entgegenzuwirken. Sie wird nachdrücklich fordern, dass die Menschenrechte nicht instrumentalisiert werden und die Gespräche strikt auf Fakten beruhen.

4. Im Einklang mit dem Vertrag über die Europäische Union und der Charta der Vereinten Nationen wird die EU weiterhin **alle verfügbaren Instrumente nutzen**, um ihren Menschenrechtsverpflichtungen nachzukommen, unter anderem im Rahmen des Menschenrechtsrates der VN, der Generalversammlung der VN, des Sicherheitsrats der VN und anderer einschlägiger Foren. Sie wird sich mit der Lage in Drittländern befassen und die Agenda für wichtige Themen festlegen. In Anerkennung der einzigartigen Rolle und des Mehrwerts des **Menschenrechtsrates** wird die EU sich weiterhin für dessen **Stärkung**, unter anderem durch eine stärkere Bindung zwischen New York und Genf, einsetzen. Sie wird darauf hinweisen, dass alle Mitglieder der VN, insbesondere die Mitglieder des Menschenrechtsrates, die höchsten Menschenrechtsstandards wahren und uneingeschränkt mit dem Menschenrechtsrat und dessen Mechanismen zusammenarbeiten sollten. Die EU wird sich aktiv an der **Überprüfung des Systems der Vertragsorgane** beteiligen, und sie bekräftigt ihr entschlossenes Eintreten für die Stärkung der Effizienz und Wirksamkeit des Systems sowie für die Bewahrung der Integrität und Unabhängigkeit der Vertragsorgane; sie wird sich weiterhin bemühen, den Schutz von Rechteinhabern zu stärken. **Die EU wird die Arbeit** und die Unabhängigkeit der Sonderverfahren als wesentlicher Bestandteil des VN-Menschenrechtssystems **auch künftig verteidigen und unterstützen**. Die EU wird weiterhin alle Staaten aufrufen, den **Menschenrechtsübereinkünften** beizutreten und die darin enthaltenen Bestimmungen auf nationaler Ebene vollständig umzusetzen. Die EU wird ihr Engagement für die Bekämpfung der Straflosigkeit fortführen und den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) weiterhin voll und ganz unterstützen, und sie ruft zur weltweiten Ratifizierung des Römischen Statuts und zur uneingeschränkten Zusammenarbeit mit dem IStGH auf.

5. **Die EU unterstützt weiterhin Menschenrechtsverteidiger und Organisationen der Zivilgesellschaft** und setzt sich nach wie vor dafür ein, sowohl die präventiven als auch die reaktiven Mittel zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern – insbesondere der Frauen unter ihnen und derjenigen, die sich für Landbesitzrechte, die Umwelt, die Rechte indigener Völker, Minderheitenrechte, die Rechte von LGBTI-Personen und Arbeitnehmerrechte einsetzen, sowie aller anderer Menschenrechtsverteidiger in prekären Situationen – zu verstärken. Die EU wird weiterhin auf das Schärfste verurteilen, dass Menschenrechtsverteidiger bedroht, angegriffen oder ermordet werden. Menschenrechtsverteidigern, die nach der Zusammenarbeit mit dem VN-System Repressalien ausgesetzt sind, wird die EU besondere Aufmerksamkeit widmen und sie wird die Arbeit der stellvertretenden Generalsekretärin der Vereinten Nationen für Menschenrechte in dieser Hinsicht weiterhin unterstützen. Sie wird ihre Unterstützung für die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Zivilgesellschaft verstärken und unverhältnismäßigen rechtlichen und administrativen Einschränkungen für Organisationen der Zivilgesellschaft entgegenzutreten, die diese in ihrer Handlungsfähigkeit einengen und zu denen unter anderem Zwangsregistrierungen und Einschränkungen beim Erhalt von Fördergeldern oder die administrative Beschränkung der Registrierung von Organisationen gehören.
6. Im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen wird die EU die internationalen Bemühungen um die **Geschlechtergleichstellung**, die uneingeschränkte Wahrnehmung aller Menschenrechte durch alle Frauen und Mädchen und deren Teilhabe entschlossen fördern und verstärken. Die EU wird jede Gelegenheit in allen einschlägigen Foren, so auch in der Kommission der Vereinten Nationen für die Rechtsstellung der Frau, nutzen, um die Gültigkeit dieser Verpflichtungen erneut zu bekräftigen. Die EU wird auch künftig dafür werben, in den VN-Menschenrechtsgremien die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen.

7. Die EU tritt weiterhin für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung aller Menschenrechte und für die umfassende und wirksame Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung sowie der Ergebnisse ihrer Überprüfungskonferenzen ein und setzt sich in diesem Zusammenhang auch für **die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte** ein. Vor diesem Hintergrund bekräftigt die EU, dass sie für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung des Rechts jeder Person eintritt, über Angelegenheiten, die mit ihrer Sexualität und ihrer sexuellen und reproduktiven Gesundheit zusammenhängen, die vollständige Kontrolle zu behalten und frei und verantwortungsbewusst über diese Fragen zu entscheiden, ohne dabei Diskriminierung, Zwang oder Gewalt ausgesetzt zu sein. Die EU betont darüber hinaus, wie wichtig im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit der allgemeine Zugang zu hochwertigen und erschwinglichen umfassenden Informationen, Bildung, einschließlich umfassender Sexualerziehung, und Gesundheitsdiensten ist.
8. Die EU wird sich unter anderem im Rahmen der von der EU geleiteten Freundesgruppe für die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen weiterhin dafür einsetzen, dass sexuelle und **geschlechtsspezifische Gewalt** jeglicher Form, einschließlich häuslicher Gewalt, verhütet und bekämpft wird und die Täter zur Rechenschaft gezogen werden. Sie weist erneut darauf hin, dass Männer und Jungen einbezogen werden müssen, wenn es darum geht, allen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt ein Ende zu setzen, das Geschlechtergefälle zu beseitigen, diskriminierende soziale Normen anzugehen und Geschlechterstereotypen zu bekämpfen. Die EU wird weiterhin die Resolution 1325 des Sicherheitsrates der VN und die damit verbundenen Resolutionen des VN- Sicherheitsrates zu Frauen, Frieden und Sicherheit umsetzen, die auf die uneingeschränkte und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und die Integration einer Geschlechterperspektive in alle Friedens- und Sicherheitsinitiativen abzielen.

9. Die EU wird auch künftig sämtliche Rechte aller Kinder, insbesondere von Kindern in prekären Situationen, fördern und schützen und dabei die allgemeinen Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle¹ uneingeschränkt achten. Sie wird eng mit den VN zusammenarbeiten, insbesondere mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder. Im Rahmen des **Internationalen Jahres für die Beseitigung der Kinderarbeit 2021** wird die EU Initiativen fördern, die zur Beseitigung von Kinder- und Zwangsarbeit jeglicher Formen weltweit beitragen, und die Internationale Arbeitsorganisation bei deren Durchführung unterstützen.
10. Die EU wird auch in Zukunft **allen Formen von Diskriminierung entschlossen entgegentreten**, einschließlich Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, der politischen oder einer anderen Überzeugung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität. Die EU bekräftigt ihr Bekenntnis zu Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung sowie zum Recht aller Menschen, das gesamte Spektrum der Menschenrechte und Grundfreiheiten wahrzunehmen. Die EU wird sich konsequent und konstruktiv an VN-Mandaten beteiligen, die sich gegen Gewalt und alle Formen von Diskriminierung richten, und wird die fortlaufenden Tätigkeiten der VN in dieser Hinsicht unterstützen.
11. Insbesondere in Anbetracht des **20. Jahrestages der Annahme der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban** wird die EU sich in den VN weiterhin konstruktiv für die weltweite Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz einsetzen, damit das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vollständig und effektiv umgesetzt wird. Die EU wird auch künftig darauf hinweisen, dass die verschiedenen bestehenden Folgemechanismen zur Erklärung und zum Aktionsprogramm von Durban gestrafft und effizienter gestaltet werden müssen.

¹ Nicht alle EU-Mitgliedstaaten haben sämtliche Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes ratifiziert.

12. Die EU wird sich weiterhin für die Förderung und den Schutz der **Religions- und Weltanschauungsfreiheit** einsetzen. Sie verurteilt jegliche Diskriminierung, Intoleranz, Gewalt und Verfolgung aufgrund der Religion oder Weltanschauung. Die EU wird das Recht aller Menschen fördern und schützen, sich privat und öffentlich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen oder dies nicht zu tun und eine andere Religion oder Weltanschauung anzunehmen, und verurteilt zugleich die Kriminalisierung der Apostasie und den Missbrauch von Blasphemiegesetzen. Die EU wird das Recht auf freie Meinungsäußerung weiterhin fördern und schützen und den interreligiösen Dialog als wirksames Instrument zur Förderung der Menschenrechte unterstützen. Die EU wird zu den Maßnahmen der VN zur Konfliktverhütung, Aussöhnung und Vermittlung beitragen, unter anderem indem sie sich an den Bemühungen um den Schutz des religiösen Erbes unter uneingeschränkter Achtung der Menschenrechte beteiligt.
13. Die EU wird wie bisher an alle Staaten appellieren, die **Menschenrechte von Angehörigen von Minderheiten**, einschließlich nationaler, ethnischer und religiöser und sprachlicher Minderheiten, zu achten und zu schützen und ihnen Geltung zu verschaffen. Die EU wird allen Formen der Aufstachelung zu Gewalt oder Hass sowie der Hetze – online und offline – entgegentreten und zugleich dafür Sorge tragen, dass das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung nach wie vor uneingeschränkt ausgeübt werden kann. Die EU wird weiterhin ihre Besorgnis über die anhaltenden Verletzungen der Rechte von Angehörigen von Minderheiten, unter anderem in Kamerun, Myanmar/Birma, Pakistan, der Russischen Föderation und in den Gebieten der Ostukraine, die derzeit nicht unter der Kontrolle der ukrainischen Regierung stehen, bekunden. Im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Annexion der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol durch die Russische Föderation wird die EU die russischen Behörden weiterhin auffordern, die Rechte aller Personen zu achten, die unter anderem ethnischen, nationalen und religiösen Minderheiten angehören. Sie wird weiterhin mit großer Besorgnis die Lage in dem Uigurischen Autonomen Gebiet Xinjiang in China verfolgen, insbesondere was das Bestehen eines großen Netzes politischer Umerziehungslager, die weitverbreitete Überwachung und systematische Einschränkung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie Berichte über Zwangsarbeit und erzwungene Geburtenkontrolle bei Uiguren und anderen Angehörigen von Minderheiten anbelangt. Die EU wird weiter dazu aufrufen, die Freiheit der Meinungsäußerung, die kulturelle Vielfalt und die Religions- und Weltanschauungsfreiheit, nicht zuletzt im Uigurischen Autonomen Gebiet Xinjiang, im Autonomen Gebiet Tibet und im Autonomen Gebiet Innere Mongolei, zu achten.

14. Die EU wird auch künftig für die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der **indigenen Völker** werben und sich in Gremien, die sich mit den Rechten indigener Völker befassen, aktiv einbringen. Die EU wird sich weiterhin darum bemühen, dass Vertreter und Institutionen indigener Völker in Fragen, die sie betreffen, stärker an den einschlägigen Gremien der Vereinten Nationen beteiligt werden.
15. Die EU wird dem Zusammenhang zwischen **Menschenrechten und Umwelt** mehr Gewicht verleihen und Maßnahmen unterstützen, mit denen gegen die schwerwiegenden Auswirkungen des Klimawandels, des Verlusts an biologischer Vielfalt und der Umweltzerstörung auf die uneingeschränkte Wahrnehmung der Menschenrechte, einschließlich des Menschenrechts auf sauberes Trinkwasser und auf Sanitärversorgung, vorgegangen wird. Die EU wird ferner betonen, wie wichtig es ist, in Umweltfragen den Zugang zu Informationen, die Beteiligung der Öffentlichkeit an den Entscheidungsprozessen und den Zugang zur Justiz zu gewährleisten. Die EU wird die Staaten weiterhin dazu auffordern, ihre Bemühungen zu intensivieren, um ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie aus anderen multilateralen Übereinkommen im Umweltbereich dringend umzusetzen. Die EU wird sich auch künftig bei Resolutionen der VN über den Zusammenhang zwischen Menschenrechten und Klimawandel und Umwelt sowie in die laufenden Beratungen über das Recht auf eine gesunde Umwelt aktiv einbringen und bekräftigt erneut, dass sie unverbrüchlich an den einschlägigen VN-Mandaten festhält.
16. Die EU ist entschlossen, die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für **nachhaltige Entwicklung** in Europa und weltweit umzusetzen. Die EU wird sich dafür einsetzen, dass im Mittelpunkt aller Initiativen im Zusammenhang mit den Nachhaltigkeitszielen ein menschenrechtlicher Ansatz steht, der alle Menschenrechte, seien es bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, umfasst. Die EU wird erneut darauf hinweisen, dass das Recht auf Entwicklung darauf beruht, dass die Menschenrechte allgemein gültig, unteilbar und miteinander verknüpft sind und sich wechselseitig bedingen, und dass die einzelnen Menschen die zentralen Akteure und treibenden Kräfte des Entwicklungsprozesses sind.

17. Die EU wird sich weiterhin aktiv in den VN-Foren engagieren, um auf die Auswirkungen der **neuen und neu entstehenden digitalen Technologien** auf die Menschenrechte aufmerksam zu machen. Die EU wird weiterhin betonen, dass die Menschenrechte sowohl online als auch offline gelten, für ein offenes, freies und sicheres Internet plädieren, das Recht auf Privatsphäre und Datenschutz wahren, sich mit willkürlicher Überwachung und Massenüberwachung befassen und dabei aktiv gegen Internetabschaltungen, Online-Zensur, Hetze, Desinformation und Cyberkriminalität vorgehen, und zwar im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen. Die EU wird einen menschenrechtsbasierten Ansatz für die Gestaltung, Entwicklung, Einführung, Bewertung und Nutzung künstlicher Intelligenz (KI) fördern. Die EU wird sich weiterhin aktiv an der Umsetzung des Fahrplans des VN-Generalsekretärs für digitale Zusammenarbeit beteiligen und im Vorfeld der Veröffentlichung des Berichts des Beratenden Ausschusses des Menschenrechtsrates über Menschenrechte und Technologien mit dem Menschenrechtsrat zusammenarbeiten. Die EU wird die Medien- und Informationskompetenz als entscheidende langfristige Maßnahmen zur Bekämpfung von Desinformation fördern.
18. Die EU wird weiter an alle Staaten appellieren, für das ordnungsgemäße Funktionieren **demokratischer Institutionen, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit**, eine gute Regierungsführung und die Unabhängigkeit der Justiz zu sorgen, sowie Straflosigkeit und Ungleichbehandlung zu bekämpfen. Sie wird die Staaten nachdrücklich auffordern, das Recht auf sinnvolle Beteiligung an öffentlichen Angelegenheiten, das Recht, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, sowie das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung online und offline zu wahren. Die EU wird weiterhin Drohungen gegen Journalisten, Blogger und andere Medienschaffende und Angriffe auf sie auf das Schärfste verurteilen. Die EU wird auch künftig darauf hinweisen, dass die Staaten dafür verantwortlich sind, dass ihre nationalen Rechtsvorschriften, Politiken und Maßnahmen mit ihren Verpflichtungen aufgrund der internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen und die Meinungsfreiheit und die freie Meinungsäußerung gewährleistet sind. Die EU wird die zunehmende staatliche Kontrolle über den Online-Raum weiterhin aufmerksam verfolgen und ihr entgegenwirken. Die EU wird die demokratischen Prozesse auch in Zukunft schützen und das Vorgehen gegen Desinformation fördern.

Alle Einschränkungen in Anbetracht der COVID-19-Pandemie sollten mit den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen. Die EU wird nach wie vor aufmerksam und mit großer Besorgnis die Menschenrechtslage in Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Burundi, Kambodscha, Tschad, den Komoren, der Demokratischen Republik Kongo, der DVRK, Ägypten, Eritrea, Äquatorialguinea, Haiti, Iran, Mali, den Philippinen, Somalia, Sri Lanka, Nicaragua, der Russischen Föderation, der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol, die von der Russischen Föderation rechtswidrig annektiert wurden, den Gebieten der Ostukraine, die derzeit nicht unter der Kontrolle der ukrainischen Regierung stehen, Saudi-Arabien, Tansania, Tadschikistan, der Türkei, Turkmenistan, Venezuela, Vietnam und Simbabwe verfolgen. Die EU wird Belarus unablässig auffordern, den Einsatz übermäßiger Gewalt gegen friedliche Demonstranten einzustellen und alle willkürlich inhaftierten Personen freizulassen. Die EU ist zutiefst besorgt über die Lage in Myanmar/Birma. Sie wird weiterhin dazu aufrufen, alle Personen, die im Zusammenhang mit dem Militärputsch inhaftiert wurden, unverzüglich freizulassen, die rechtmäßige Zivilregierung wiedereinzusetzen und die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die Rechtsstaatlichkeit zu achten. Die EU wird die Regierungen in Beijing und Hongkong weiterhin nachdrücklich auffordern, in Hongkong die Rechtsstaatlichkeit, die Menschenrechte, die demokratischen Grundsätze, die Unabhängigkeit der Justiz und die weitgehende Autonomie im Einklang mit dem Grundgesetz Hongkongs und mit Chinas internationalen Verpflichtungen zu achten. Die EU wird wieder und wieder ihre tiefe Besorgnis darüber bekunden, dass der Handlungsspielraum für die Opposition, die Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidiger und unabhängige Stimmen in der Russischen Föderation immer kleiner wird.

19. Die EU wird weiterhin **die Todesstrafe** unter allen Umständen entschieden ablehnen. Sie wird die Staaten, die die Todesstrafe abgeschafft haben, ermutigen, das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zu ratifizieren. Die EU wird die Vollstreckung der Todesstrafe verurteilen und die letzten Länder, in denen sie noch angewandt wird, dazu auffordern, sie abzuschaffen oder wenigstens als ersten Schritt zur vollständigen gesetzlichen Abschaffung ein Moratorium einzuführen, und den Staaten, in denen ein Moratorium gilt, nahelegen, Schritte zur vollständigen Abschaffung zu unternehmen.

20. Die EU wird auch in Zukunft die weit verbreitete und durch die COVID-19-Pandemie noch verschlimmerte Anwendung von **Folter** und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verurteilen und auf die weltweite Abschaffung dieser Praktiken hinarbeiten. Sie wird die Bemühungen um ein Verbot des Handels mit Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe und zu Folter verwendet werden, im Rahmen der Allianz zur Beendigung des Handels mit Folterwerkzeugen weiter fördern. Die EU verfolgt nach wie vor mit ernster Sorge zahlreiche gemeldete Fälle von Folter und Misshandlungen, namentlich in Burundi, der Russischen Föderation (insbesondere im Hoheitsgebiet der Republik Tschetschenien), der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol, die rechtswidrig von der Russischen Föderation annektiert wurden, in den derzeit nicht unter der Kontrolle der ukrainischen Regierung stehenden Gebieten der Ostukraine, in der Demokratischen Republik Kongo, der DVRK, Ägypten, Iran, Libyen, Myanmar/Birma, Nicaragua, Pakistan, Saudi-Arabien, Südsudan, Syrien, Venezuela und Jemen. Die EU ist nach wie vor besorgt über Berichte über willkürliche Inhaftierungen, Misshandlungen und Folter von Häftlingen in China und fordert die Behörden auf, diese Fälle gründlich zu untersuchen. Die EU wird die vielen aus Belarus gemeldeten Fälle von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung in Gefängnissen und Haftanstalten weiterhin verurteilen und eine umfassende, transparente Untersuchung fordern.

21. Die EU wird auch künftig alle Staaten dazu aufrufen, **das humanitäre Völkerrecht** und die internationalen Menschenrechtsnormen zu achten und dafür zu sorgen, dass humanitäre Hilfe bedürftige Bevölkerungsgruppen landesweit uneingeschränkt, rechtzeitig und ungehindert erreichen kann und humanitäre und medizinische Helfer wirksamen Schutz erhalten. Die EU wird die Parteien bewaffneter Konflikte weiterhin nachdrücklich auffordern, alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung, insbesondere von Frauen und Kindern, zu ergreifen. In dieser Hinsicht wird sie die Lage in der Autonomen Republik Krim und in der Stadt Sewastopol, die von der Russischen Föderation rechtswidrig annektiert wurden, und in den derzeit nicht unter der Kontrolle der ukrainischen Regierung stehenden Gebieten der Ostukraine, Äthiopien, der Sahelzone, Myanmar/Birma, Afghanistan, der Zentralafrikanischen Republik, den besetzten palästinensischen Gebieten, in denen Israel Verpflichtungen aufgrund des humanitären Völkerrechts unterliegt, in Libyen, Jemen und Syrien, wo alle Konfliktparteien nach wie vor zur Achtung und Einhaltung des humanitären Völkerrechts verpflichtet sind, aufmerksam verfolgen. Die EU wird auch in Zukunft fordern, den VN und Menschenrechtsüberwachungsmechanismen den bedingungslosen und ungehinderten Zugang zu allen Hoheitsgebieten, Regionen und Konfliktzonen zu gewähren, einschließlich der abtrünnigen georgischen Regionen Abchasien und Südossetien, der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol, die rechtswidrig von der Russischen Föderation annektiert wurden, und der derzeit nicht unter der Kontrolle der ukrainischen Regierung stehenden Gebiete der Ostukraine. Die EU wird die Parteien des Bergkarabach-Konflikts weiterhin auffordern, das humanitäre Völkerrecht zu achten. Bei allen Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht sowie Verstößen und Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen wird die EU weiterhin die Beweiserhebung und Dokumentation zwecks Ermittlung und Verfolgung der Verantwortlichen unterstützen. Die EU wird auch weiterhin Mechanismen wie von den VN eingesetzte Untersuchungskommissionen und internationale Mechanismen unterstützen, um so den Weg dafür zu ebnen, dass diejenigen, die schwere Verbrechen begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden.

22. Die EU achtet die Grundsätze der Menschenrechte in Bezug auf **Flüchtlinge**, Binnenvertriebene und Migranten, wobei sie besonderes Augenmerk auf Kinder, Frauen und andere Personen in schutzbedürftigen Situationen richtet. Unter uneingeschränkter Wahrung der nationalen Zuständigkeiten und unter gebührender Berücksichtigung der derzeitigen Gegebenheiten aufgrund der COVID-19-Pandemie werden im Mittelpunkt des umfassenden Migrationskonzeptes der EU weiterhin die Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibung, die Unterstützung der Staaten bei der Steuerung der Migration, die Zerschlagung des Geschäftsmodells der Schleuser und Menschenhändler, die Verbesserung des Grenzmanagements an den Außengrenzen Europas und die Schaffung legaler Wege stehen. Die EU wird alle Staaten kontinuierlich auffordern, Menschenhandel zu verhüten, Opfer zu schützen, wobei nach einem geschlechts- und kindspezifischen Ansatz vorgegangen wird, und für eine wirksame strafrechtliche Verfolgung der Täter zu sorgen.
23. **Terrorismus** und organisierte Kriminalität stellen eine sehr ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dar. Die EU ruft alle Staaten dazu auf, dafür zu sorgen, dass bei der Reaktion auf terroristische Straftaten und organisierte Kriminalität das Völkerrecht, insbesondere die internationalen Menschenrechtsnormen, das humanitäre Völkerrecht und das internationale Flüchtlingsrecht, in vollem Umfang eingehalten wird. Bei der Bekämpfung des Terrorismus müssen die Opfer im Mittelpunkt stehen, und die Rechte der Opfer müssen geschützt und gestärkt werden.
24. Anlässlich des 10. Jahrestags der VN-Leitprinzipien **für Wirtschaft und Menschenrechte** wird die EU ihr Engagement in VN-Menschenrechtsgruppen und mit Partnerländern verstärken, um ihre weltweite Umsetzung, unter anderem durch die Unterstützung der Annahme nationaler Aktionspläne und durch die Arbeit an einem umfassenden EU-Rahmen, aktiv zu fördern und zu unterstützen. In diesem Zusammenhang wird die EU die VN-Arbeitsgruppe „Wirtschaft und Menschenrechte“ bei ihren Bemühungen um die Ausarbeitung eines neuen Fahrplans für das nächste Jahrzehnt von Wirtschaft und Menschenrechten entsprechend unterstützen. Die EU wird sich auch aktiv an den Beratungen der VN über ein rechtsverbindliches Instrument für Wirtschaft und Menschenrechte beteiligen, um so ein Instrument auf den Weg zu bringen, mit dem der Schutz der Opfer von Menschenrechtsverletzungen und -verstößen im Zusammenhang mit Wirtschaftstätigkeiten effektiv verbessert und die Wettbewerbsbedingungen weltweit stärker angeglichen werden können.